



Anfragenbeantwortung

29. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 01.03.2022

9.5. Abwasserentsorgung

Herr Zeiler fragt nach Zuschriften von Betroffenen hinsichtlich Umsetzung der beschlossenen Entsorgungssatzung zur mobilen Abwasser- und Klärschlamm Entsorgung und wie die Stadt damit umgehe.

Frau Herzog-von der Heide berichtet, dass sowohl Sammelschreiben als auch Einzelanschreiben von Kleingärtnern eingegangen seien. In einem Antwortbrief hat die Verwaltung versucht, den Betroffenen die Gesamtkalkulation zu erläutern. Ein anonymisiertes Antwortschreiben werde den Stadtverordneten zur Verfügung gestellt.

Antwort der Verwaltung - Muster Anschreiben:

Ihr Anliegen wegen der Gebühren für die mobile Abwasserbeseitigung in den Gärten

Sehr geehrte/er,

Ihr Unmut zur beschriebenen Kostenentwicklung bei der mobilen Abwasserbeseitigung ist auf dem ersten Blick durchaus nachvollziehbar.

Doch müssen Sie wissen, dass sich die jährlich anfallenden Kosten für die mobile Abwasserentsorgung aus variablen Kosten (mengenabhängige Kosten) und fixen Kosten (mengenunabhängige Kosten) zusammensetzen.

Zu den variablen Kosten gehören z. B. die Aufwendungen für Dieselkraftstoff, Instandhaltung der Entsorgungsfahrzeuge und die Aufwendungen für die Abwasserbehandlung auf der Kläranlage. Je mehr Abwasser aus den Sammelgruben entsorgt wird, desto höher sind die anfallenden variablen Kosten. Auch ist hierbei zu beachten, dass sich bereits im letzten Jahr die Preise für Dieselkraftstoff und Strom nicht unerheblich erhöht haben. Dies hat aufwandstechnisch schon Auswirkungen bei der mobilen Abwasserbeseitigung. Denn für den Betrieb der Entsorgungsfahrzeuge wird Dieselkraftstoff benötigt. Für die Behandlung des Abwassers auf der Kläranlage wird auch Strom benötigt. Dies sind nur zwei Beispiele von Kostenerhöhungen, die jeder von uns täglich wahrnehmen kann.

Zu den fixen Kosten gehören z. B. die Aufwendungen für die Abschreibung des für die Sicherstellung der Abwasserentsorgung benötigten Anlagevermögens. Dazu zählen die Entsorgungsfahrzeuge, die Kläranlage und Kosten für das erforderliche Personal. Diese Kosten fallen jährlich an, unabhängig davon, wieviel Abwasser aus den Sammelgruben entsorgt wird und wann dies erfolgt.

Experten hatten uns in Auswertung aktueller Rechtsprechung geraten, die Gebührensatzung bei der mobilen Abwasserentsorgung zu überarbeiten. Anzustreben war eine verursachungsgerechtere Kostenverteilung der Aufwendungen. Denn Einfamilienhausbesitzer sollten nicht Kleingärtner subventionieren. Zur Deckung der auf sie entfallenden Fixkosten wurde gemäß § 6 Absatz 4 Kommunalabgabengesetz eine angemessene jährliche Grundgebühr kalkuliert und in 12 Monatscheiben aufgeteilt. Die mit der v. g. Grundgebühr nicht gedeckten Kosten werden als Mengengebühr erhoben.

Auch mit der Veränderung der Berechnungsgrundlage für das Auslegen des Saugschlauches wurde das Ziel verfolgt, den hier entstehenden Aufwand verursachungsgerechter zu verteilen. Denn ein entsorgungspflichtiger Bürger, der einen Saugstutzen an seiner Grundstücksgrenze errichtet hat, würde es auch als ungerecht empfinden, wenn er über die Mengengebühr den Aufwand für das Verlegen des Saugschlauches auf anderen Grundstücken bezahlen müsste.

Freundliche Grüße